

STADT SENDENHORST
VORSCHRIFTENSAMMLUNG

SATZUNG
über die Benutzung des Sozio-kulturellen Zentrums
"HAUSSIEKMANN"
vom 06.08.2002

BESCHLUSSGRUNDLAGE

INKRAFTTRETEN

- Fassung vom 06.08.2002
Ratsbeschluss vom 11.07.2002

16.08.2002

SATZUNG
über die Benutzung des Sozio-kulturellen Zentrums
„HAUSSIEKMANN“
vom 06.08.2002

(Benutzungsordnung HAUSSIEKMANN)

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666) hat der Rat der Stadt Sendenhorst in seiner Sitzung am 11.07.2002 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Widmung als öffentliche Einrichtung

Die Stadt Sendenhorst unterhält das HAUSSIEKMANN (Weststr. 18, 48324 Sendenhorst) als Sozio-kulturelles Zentrum in der Rechtsform einer unselbstständigen öffentlichen Einrichtung. Die Einrichtung hat die Bezeichnung „HAUSSIEKMANN – Zentrum der Stadt Sendenhorst für soziale und kulturelle Bildung und Kommunikation“.

Diese Satzung regelt die multifunktionale Nutzung der Räume und die Nutzung der Einrichtungsgegenstände im HAUSSIEKMANN.

§ 2

Nutzungszweck

(1) Die Räume und Einrichtungsgegenstände von HAUSSIEKMANN stehen der Stadt Sendenhorst sowie Vereinen, Institutionen und der Bürgerschaft – nachfolgend Benutzer genannt – insbesondere für die der Öffentlichkeit zugänglichen

- kulturellen,
- sozialen,
- gemeinnützigen,
- bildungsfördernden,
- politischen oder
- sonst dem öffentlichen Zweck dienenden Veranstaltungen

zur Verfügung.

Sie können für Veranstaltungen unter Beachtung der geltenden Gesetze und des genehmigten Nutzungszwecks genutzt werden.

- (2) Die Räume können unabhängig voneinander genutzt werden, soweit eine Parallelnutzung in den anderen Räumen dies nicht ausschließt. Raumübergreifende Veranstaltungen sind zulässig.
- (3) Von der Nutzung ausgeschlossen sind überwiegend gesellige Veranstaltungen wie z.B. Vereins- und Familienfeiern.
- (4) Die Genehmigung der Nutzung von Räumen im HAUSSIEKMANN erfolgt insbesondere unter Berücksichtigung des mit der beabsichtigten Nutzung primär verfolgten Nutzungszwecks.

§ 3 Betriebszeiten

HAUSSIEKMANN wird als öffentliche Einrichtung ganzjährig geführt. Der Bürgermeister kann HAUSSIEKMANN vorübergehend schließen oder die Betriebszeiten einschränken, wenn betriebliche, wirtschaftliche oder sonstige Gründe es erfordern.

§ 4 Nutzungserlaubnisse

- (1) Die Räume im Erdgeschoss des Bereichs VILLA werden dem Jugendwerk Sendenhorst e.V. als Jugendzentrum der offenen Tür zur Verfügung gestellt. Andere Nutzungen dieser Räume werden nur im Ausnahmefall zugelassen, ggfls. auch für regelmäßige Veranstaltungen (z.B. Senioren-Internetcafé).
- (2) Jede andere Nutzung bedarf der vorherigen Genehmigung, die für wiederkehrende Zwecke auch bis auf Widerruf erteilt werden kann. Über die Nutzungswünsche wird in der Reihenfolge ihres Eingangs und unter Berücksichtigung des Nutzungszwecks (§ 2 dieser Satzung) entschieden. Die Genehmigung für die Nutzung erfolgt – soweit möglich – 1 Monat vor dem gewünschten Nutzungstermin. Ein Rechtsanspruch auf Genehmigung der Nutzung von einzelnen Räumen und Einrichtungsgegenständen zu bestimmten Terminen besteht nicht. Auch aus etwaigen noch nicht genehmigten Terminvormerkungen oder wiederholter Nutzung kann kein Rechtsanspruch hergeleitet werden.
- (3) Ein Nutzungsantrag ist rechtzeitig vor dem geplanten Nutzungstermin bei der Stadtverwaltung Sendenhorst, Kirchstraße 1, 48324 Sendenhorst oder bei einer anderen, mit der Raum- und Terminverwaltung besonders betrauten Stelle, die im Internet unter www.haussiekmann.de bekanntgegeben wird, einzureichen.
- (4) Alle für die Nutzung der Räume (z. B. für die Durchführung von Veranstaltungen) erforderlichen behördlichen Genehmigungen und urheberrechtlichen Erlaubnisse (z. B. GEMA) sind vom Benutzer rechtzeitig einzuholen. Anfallende Gebühren sind von ihm zu zahlen.

§ 5 Nutzungsbedingungen

- (1) Der Benutzer hat einen ordnungsgemäßen Ablauf (z. B. von Veranstaltungen) in den Räumen von HAUSSIEKMANN zu gewährleisten. Die entsprechenden Räumlichkeiten und Einrichtungsgegenstände sind vom Benutzer vor der Nutzung auf einen ordnungsgemäßen Zustand hin zu überprüfen. Trägt der Benutzer keine Bedenken vor, so gelten die Räume und Einrichtungsgegenstände als einwandfrei.
- (2) Dem Benutzer oder einer von ihm benannten verantwortlichen Person werden vor der Nutzung der Räume Schlüssel gegen Quittung mit Rückgabevermerk ausgehändigt. Schlüssel sind spätestens am zweiten Tag nach Ablauf des Nutzungstermins zurückzugeben. Verantwortlichen Personen der regelmäßigen Benutzer können die erforderlichen Schlüssel gegen Quittung und Rückgabevermerk auch für längere Zeiträume oder bis auf Widerruf überlassen werden. Bei Verlust von Schlüsseln sowie eigenmächtiger Fertigung von Nachschlüsseln haftet der Benutzer für alle Kosten und Nachfolgekosten.
- (3) Die Nutzung von HAUSSIEKMANN darf nur in Übereinstimmung mit dem genehmigten Nutzungszweck erfolgen. Die überlassenen Räume und Einrichtungsgegenstände sind pfleglich und sachgerecht zu behandeln. Eine räumliche Veränderung des Inventars ist nur mit Zustimmung der Stadt Sendenhorst oder deren Beauftragten zulässig. Mögliche Schädigungen sind unverzüglich anzuzeigen und zu ersetzen.

Technische Geräte werden, soweit vorhanden, nach Abstimmung bereitgestellt. Von anderer Stelle entlehene bzw. gemietete Geräte können eingebracht werden. Eingebrachte Gegenstände sind vom Benutzer unverzüglich nach Ablauf des Nutzungstermins (z. B. Ende einer Veranstaltung) zu entfernen. Sollte dem nicht innerhalb von 3 Tagen Folge geleistet werden, können sie kostenpflichtig entfernt und evtl. auch bei Dritten auf Kosten des Benutzers eingelagert werden. Eine Haftung hierfür wird von der Stadt Sendenhorst ausdrücklich ausgeschlossen.

- (4) Das Benageln, Bekleben und Beschriften von Fußböden, Wänden, Decken oder des Inventars ist nicht gestattet.
- (5) Der Benutzer ist zur Einhaltung der Nachtruhe verpflichtet. Gem. § 9 Abs. 1 Landes-Immissionsschutzgesetz NW sind in der Zeit von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr Betätigungen verboten, welche die Nachtruhe stören. Ausnahmegenehmigungen sind bei der Stadt Sendenhorst, Sachgebiet Ordnungswesen, Kirchstraße 1, 48324 Sendenhorst, zu beantragen.
- (6) Gemäß §§ 1 und 2 Landesabfallgesetz NW darf zur Vermeidung und zur Verringerung von Abfällen kein Wegwerfgeschirr verwendet werden.
- (7) Die Werbung für Veranstaltungen ist Sache des Benutzers. Die Stadt Sendenhorst kann die Vorlage des Werbematerials für die in ihren Räumen stattfindenden Veranstaltungen verlangen und die Veröffentlichung bzw. die Verteilung untersagen, wenn durch die

Gestaltung der Werbemittel eine Schädigung des Ansehens der Stadt Sendenhorst zu befürchten ist.

§ 6

Jugendschutz- und Sicherheitsbelange

- (1) Die Einhaltung von Jugendschutzbestimmungen obliegt dem Benutzer.
- (2) Die ggfls. erforderliche Anwesenheit von Feuerwehr, Polizei und Sanitätsdienst ist durch den Benutzer zu veranlassen. Entstehende Kosten hierfür trägt der Benutzer.
- (3) Der Benutzer hat für die Einhaltung von Sicherheitsvorschriften (bauordnungsrechtliche, brandschutztechnische, betriebstechnische Vorschriften, Bestuhlungspläne usw.) Sorge zu tragen und die Anweisungen der Sicherheitsorgane zu befolgen.

§ 7

Hausordnung

- (1) Benutzer, Mitwirkende und Besucher/innen von Veranstaltungen im HAUS **SIEKMANN** haben alles zu unterlassen, was die guten Sitten verletzt, die Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit beeinträchtigt oder andere Benutzer, Mitwirkende und Besucher/innen belästigt.
- (2) Benutzer, Mitwirkende und Besucher/innen von Veranstaltungen haben die Hausordnung einzuhalten. Die Hausordnung hängt an geeigneten Stellen im HAUSSIEKMANN aus.
- (3) Die Stadt Sendenhorst oder deren Beauftragte üben das Hausrecht aus. Dienstkräften der Stadt Sendenhorst oder deren Beauftragten ist zur Wahrnehmung dienstlicher Belange der Zutritt zu jeder Veranstaltung zu gestatten.
- (4) Über das Hausrecht des Bürgermeisters hinaus bleibt das Hausrecht des jeweiligen Benutzers der überlassenen Räumlichkeiten gegenüber seinen Mitwirkenden und Besucher/innen unberührt. Der Benutzer hat das Recht und die Pflicht, dafür zu sorgen, dass eventuelle Beeinträchtigungen sofort unterbunden werden.

§ 8

Entgelte

Für die Nutzung der Räume im HAUSSIEKMANN werden keine Entgelte erhoben.

§ 9

Rückgabe und Reinigung

- (1) Die Rückgabe der Räumlichkeiten hat frei von selbst eingebrachten Einrichtungsgegenständen zu erfolgen. In Ausnahmefällen (umfangreiche Nachbereitung)

muss die Abrüstzeit mit der Stadt Sendenhorst oder deren Beauftragten abgestimmt werden.

- (2) Der Benutzer hat die von ihm benutzen Räume und Verkehrswege nach Inanspruchnahme besenrein und im ordentlichen Zustand zu hinterlassen.
- (3) Der Bürgermeister kann verlangen, dass eine angemessene Kautions hinterlegt wird.

§ 10

Widerruf der Nutzungsgenehmigung

Die Stadt Sendenhorst ist berechtigt, die Genehmigung aus wichtigem Grund jederzeit zu widerrufen. Wichtige Gründe liegen z.B. vor, wenn:

- a) Tatsachen bekannt werden, die der Satzung und dem genehmigten Nutzungszweck zuwiderlaufen,
- b) behördliche Genehmigungen und Erlaubnisse nicht vorliegen,
- c) eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu befürchten ist,
- d) Sicherheitserfordernisse vom Benutzer nicht wahrgenommen oder eingehalten werden,
- e) durch höhere Gewalt oder andere unvorhersehbare oder außergewöhnliche Umstände die Nutzung der Räumlichkeiten nicht möglich ist.

Ein Anspruch des Benutzers auf Schadensersatz besteht nicht.

§ 11

Haftung

- (1) Der Benutzer stellt die Stadt Sendenhorst von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, seiner Besucher/innen (z. B. von Veranstaltungen) und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume und Anlagen sowie Einrichtungsgegenstände stehen.
- (2) Der Benutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Stadt Sendenhorst und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Stadt Sendenhorst und deren Bedienstete oder Beauftragte.
- (3) Der Benutzer haftet auch ohne Verschulden der Stadt Sendenhorst gegenüber für alle Schäden an Personen, Sachen, Gebäude und Außenanlagen – einschließlich etwaiger Folgeschäden –, die durch ihn, seine/n Beauftragte/n oder durch Teilnehmer/innen bzw. Besucher/innen seiner Veranstaltungen im Zusammenhang mit der Nutzung entstehen,

insbesondere für solche Schäden, die durch Verstoß gegen diese Satzung und durch unsachgemäßen Gebrauch von Einrichtungsgegenständen und Geräten bedingt sind.

- (4) Die Stadt kann verlangen, dass sich der Benutzer gegen Haftpflichtansprüche ausreichend zu versichern hat.
- (5) Mehrere Benutzer haften bei Beschädigungen der Stadt Sendenhorst gegenüber als Gesamtschuldner.
- (6) Die Stadt Sendenhorst übernimmt keine Haftung für verlorengangene, vertauschte, beschädigte oder gestohlene Kleidungsstücke, Wertgegenstände usw., insbesondere für Tascheninhalte. Eine Verwahrungspflicht besteht nicht.
- (7) Die Stadt Sendenhorst haftet ferner nicht für abgestellte Fahrzeuge. Fahrzeuge dürfen nur auf den dafür vorgesehenen öffentlichen Stellplätzen abgestellt werden.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Warendorf in Kraft.